

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 18 (1889)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beeihren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern achtzehnten, das Jahr 1889 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Wie wir Ihnen in unserm sechszehnten Geschäftsberichte vom Jahre 1887 mitgetheilt haben, hat uns der schweizerische Bundesrath bezüglich des uns noch obliegenden Baues des zweiten Geleises auf den Bergstrecken Erstfeld-Göschenen und Airolo-Biäscia mit Beschluss vom 4. Oktober 1887 verhalten, auf den genannten Strecken zum Baue des zweiten Geleises zu schreiten und dafür zu sorgen, daß das zu erbauende Geleise innerhalb der Frist von 10 Jahren, vom 1. Januar 1887 an gerechnet, dem Betriebe übergeben, der Bau zu diesem Zwecke alsbald begonnen und nach den Bestimmungen dieses Beschlusses gefördert werde. Im Fernern hat der Bundesrath bestimmt, der Bau sei in folgenden Abtheilungen vorzunehmen:

- a) Airolo-Taïdo,
- b) Taïdo-Biäscia,
- c) Erstfeld-Göschenen,

von welchen die erste am 1. Oktober 1890, die zweite am 1. Oktober 1892 und die dritte am 1. Oktober 1896 vollendet und dem Betriebe übergeben werden solle.

Dabei hat sich der Bundesrath vorbehalten, eine Abkürzung dieser Fristen eintreten zu lassen, wenn die Verkehrszunahme es ertheile, und bestimmt, daß für die Erfüllung der in diesem Beschuße der Gesellschaft auferlegten Verpflichtungen die bereits geleistete Caution im Betrage von $4\frac{1}{2}$ Millionen Franken zu haften habe.

Wir haben sofort den Bau des zweiten Geleises nach diesen Vorschriften an Hand genommen und derart gefördert, daß auf der ersten Strecke Airolo-Taïdo die Unterbauarbeiten bis Anfangs April 1890, der Oberbau und damit die ganze erste Sektion spätestens auf den vom Bundesrath festgesetzten Termin (1. Oktober 1890), Taïdo-Taïdo schon auf 1. Juni 1890 vollendet sein wird.

Die Erfahrungen der ersten Bauperiode und die stetige Zunahme des Verkehrs veranlaßten uns nun, an eine Abkürzung der ganzen Bauperiode zu denken. Wir hielten dafür, daß zwei Jahre gewonnen und das zweite Geleise in der Ausdehnung der ganzen Bergstrecke bis 1. Oktober 1894 vollendet werden sollte. Hiezu ist zwar für die einzelnen Sektionen nicht viel weniger Zeit erforderlich, als ursprünglich vorgesehen war, dagegen können die betreffenden Arbeiten einer neuen Sektion früher, d. h. vor gänzlicher Vollendung der vorhergehenden in Angriff genommen und dadurch die Bauten entsprechend gefördert werden.